



Geschäftszeichen:
AUWR-2019-16451/604-Be

Bearbeiter/-in: Kevin Bell
Tel: (+43 732) 77 20-12147
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 22.10.2025

**Bernegger GmbH, Molln,
Erweiterung Bernegger Rohstoffpark in Enns;
Ersatz der Bodenwaschanlage durch
Kunststoffaufbereitungsanlagen (KSB und KSC)
Verschiebung der Konditionierungsanlage
Änderungsverfahren nach dem UVP-G 2000;**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bearbeiten folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind:

Mit Eingabe vom 29.07.2025 hat die Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, um die Erteilung der Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für die Ersetzung der Bodenwaschanlage durch die Kunststoffaufbereitungsanlagen KSB und KSC auf GstNr. 587/3, KG Enns, und die Verlegung der Konditionierungsanlage auf GstNr.1520/26, KG Enns, jeweils Stadtgemeinde Enns angesucht.

In dieser Angelegenheit wird von der oberösterreichischen Landesregierung eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Donaustraße 3, 4470 Enns	
Datum: 10.11.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:
Einreichprojekt Anlagenteile „KSB und KSC samt Verlegung der KA“

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, Zimmer Nr. 1D194
- Stadtgemeinde Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns

Rechtsgrundlage:

§ 18b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idgF in Verbindung mit §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie oder Ihre bevollmächtigte Person die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligte:r** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie die Einwendungen nachholen. Das ist bis spätestens zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses möglich – jedoch nur, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung in der Sache vorliegt. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

Kevin Bell

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.